

Beitragssystem

Volksschule Thurgau (Regelschulen)

Bericht vom Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	2
2	Hilfsmittel	2
3	Das Finanzierungsmodell	3
3.1	Grundsystematik.....	3
3.2	Darstellung des Beitragssystems	4
3.3	Besoldungsaufwand	4
3.4	Übriger Aufwand.....	5
3.5	Weitere Leistungen.....	5
3.6	Abschöpfung finanzstarker Schulgemeinden	6
4	Grundlagen für die Berechnung.....	9
4.1	Beitragsjahr	9
4.2	Steuerkraft	9
4.3	Anzahl Schüler	9
4.4	Gesuch um Beitragsleistungen.....	10
5	Die Elemente des Finanzierungsmodells im Detail	11
5.1	Besoldungsaufwand	11
5.2	Übriger Aufwand.....	18
5.3	Beispiel Beitragsberechnung.....	21
5.4	Weitere Leistungen.....	22
6	Besondere Belastung.....	23
7	Zahlung der Beitragsleistungen.....	23

1 Rechtliche Grundlagen

- ⇒ Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) vom 3. März 2010 (RB 411.61)
- ⇒ Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Kosten der Volksschule und des Kindergartens vom 28. September 2010 (RB 411.611)



2 Hilfsmittel

- ⇒ Unterrichtsgesetzgebung (Volksschule)
- ⇒ Rechtsbuch (www.rechtsbuch.tg.ch)
- ⇒ Berechnungshilfen / Dokumentationen zu einzelnen Themen sind unter www.av.tg.ch » Themen » Hilfsmittel Finanzen

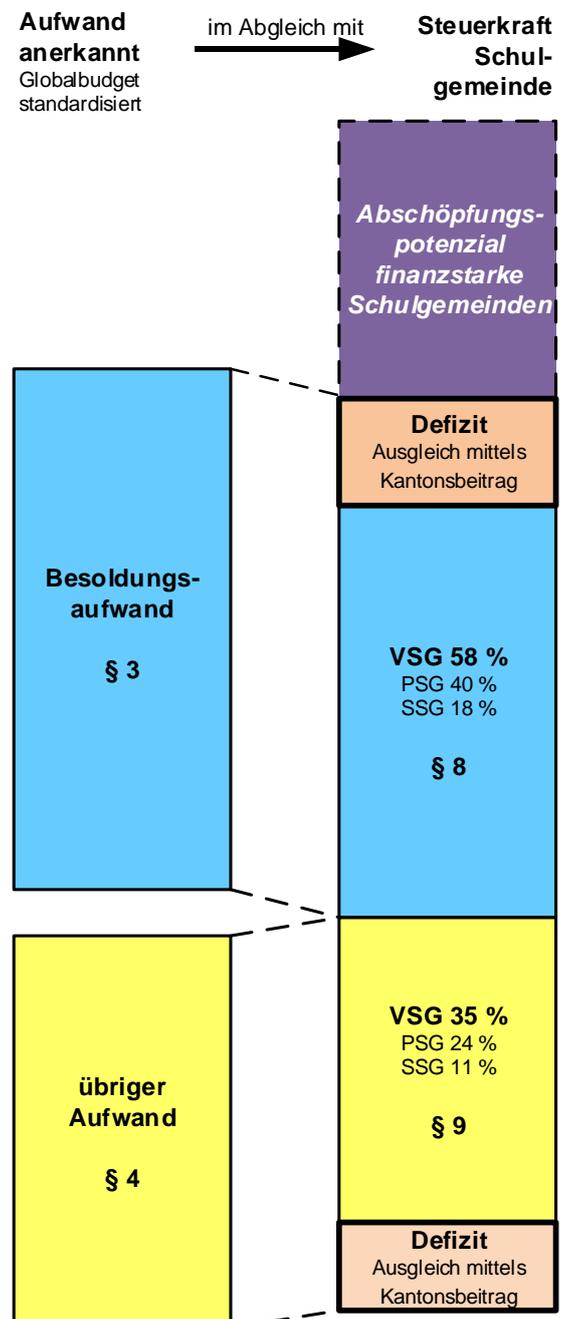
3 Das Finanzierungsmodell

3.1 Grundsystematik

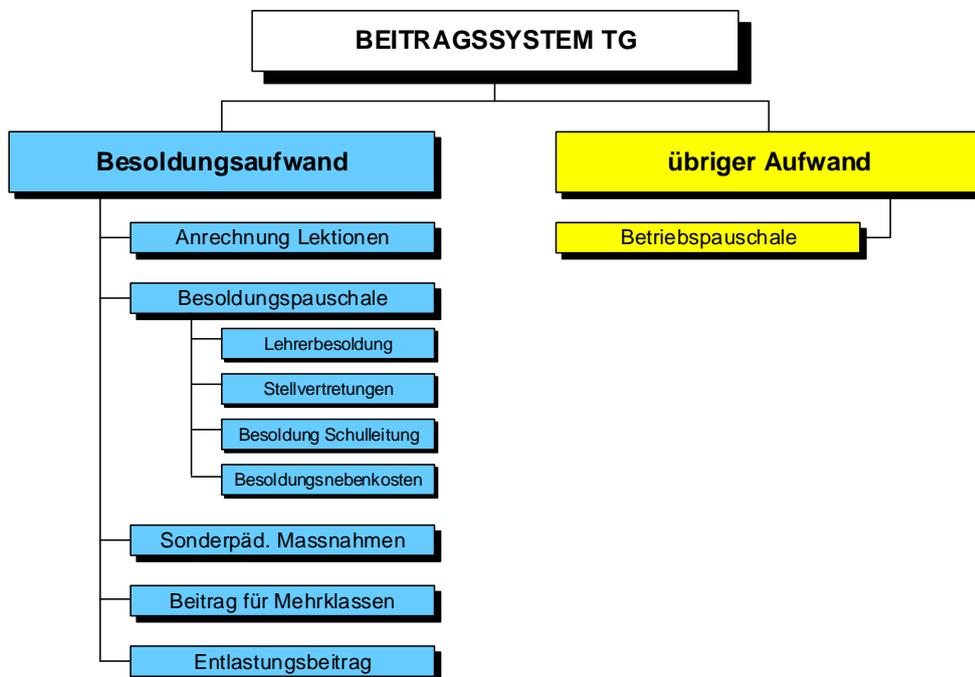
Das Finanzierungsmodell basiert auf einem Normbedarf an Lektionen und Betriebskosten. Der Kanton leistet Beiträge an den anrechenbaren Besoldungsaufwand und an den übrigen Betriebsaufwand nach Massgabe der Steuerkraft einer Schulgemeinde. Finanzstarke Schulgemeinden leisten einen Beitrag an den Kanton.

Auf der Basis der Lehrpläne und den Stundenplänen sowie den übrigen Betriebsaufwendungen werden Normwerte (Pauschalen) pro Schüler festgelegt. Die effektiven Aufwendungen der Schulgemeinde werden nicht berücksichtigt. Diese Normwerte multipliziert mit der Anzahl Schüler werden der anrechenbaren Steuerkraft gegenübergestellt. Die Schulgemeinde sollte sich im Normalfall mit 93 % (Primar- und Sekundarschulgemeinde) der Steuerkraft finanzieren können. Ist dies nicht möglich, leistet der Kanton einen Beitrag in der Höhe der Differenz. Im umgekehrten Fall leisten die Schulgemeinden einen Beitrag in den Finanzausgleich. So sollen mit dem Beitragsystem Steuerbelastungsunterschiede in den einzelnen Schulgemeinden reduziert werden. Der anerkannte Aufwand für die Besoldungskosten und den übrigen Betriebsaufwand werden dabei getrennt voneinander der jeweiligen anrechenbaren Steuerkraft gegenübergestellt.

Im Sinne eines Globalbudgets muss die Schulgemeinde den Schulbetrieb sicherstellen.



3.2 Darstellung des Beitragssystems



3.3 Besoldungsaufwand

Gesetzverweis: 411.61 § 3, § 8, § 10

Für den Besoldungsaufwand werden die Lehrerbesoldung sowie die Besoldung für die Schulleitung angerechnet und mit 58 % der Steuerkraft verglichen (PSG; 40 %, SSG 18 %, VSG; 58 %). Genügen diese 58 % der Steuerkraft nicht, erhält die Gemeinde die Differenz ausbezahlt. Übersteigen diese Steuerprozente den anerkannten Besoldungsaufwand, leistet die Gemeinde einen Beitrag an den Finanzausgleich. Der Beitrag wird anhand des Abschöpfungspotenzials und der im aktuellen Rechnungsjahr zu verwendenden Abschöpfungsquote berechnet. Die Finanzierung der Ausgleichszahlungen (inklusive Direktzahlungen) wird zwischen finanzstarken Schulgemeinden und Kanton zu jeweils 50 % geteilt.

Für die einzelnen Körperschaften gelten folgende Steuerprozente:

Primarschulgemeinde	40 %
Sekundarschulgemeinde	18 %
Volksschulgemeinde	58 %

3.4 Übriger Aufwand

*Gesetzverweis: 411.61 § 4, § 9, § 10
411.611 § 9, § 10*

Im übrigen Aufwand werden die übrigen Betriebsaufwendungen, wie Schulmaterial, Kosten für die Verwaltung und der Gebäudeaufwand abgedeckt. Diese sollen mit 35 % der Steuerkraft gedeckt werden können (PSG; 24 %, SSG; 11 %, VSG; 35 %). Genügen diese Steuerprozente nicht, erhält die Gemeinde die Differenz ausbezahlt. Im Gegensatz zum Besoldungsaufwand muss die Schulgemeinde keinen Beitrag leisten, falls die Steuerprozente den übrigen Aufwand übersteigen. Ein allfälliger Beitrag an den übrigen Aufwand wird um das Abschöpfungspotenzial gekürzt, sofern dieses unter dem Beitrag liegen.

Für die einzelnen Körperschaften gelten folgende Steuerprozente:

Primarschulgemeinde	24 %
Sekundarschulgemeinde	11 %
Volksschulgemeinde	35 %

3.5 Weitere Leistungen

*Gesetzverweis: 411.61 § 12-15
411.611 § 11-14*

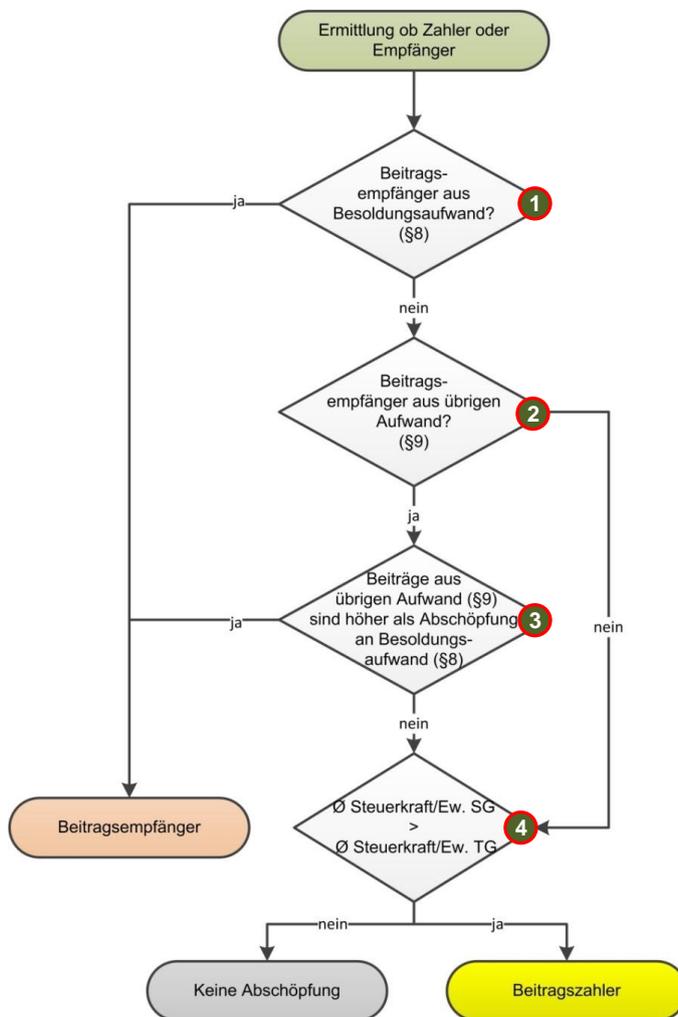
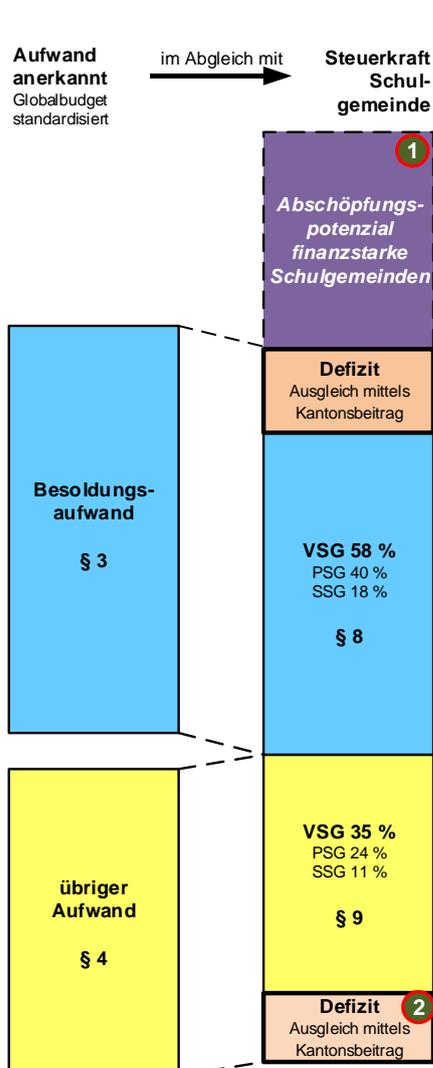
Vereinzelte Leistungen, welche nicht mit dem pauschalierten Beitragssystem abgedeckt werden können, werden mit zusätzlichen Beiträgen entschädigt. Diese zusätzlichen Beiträge werden in der Lastenteilung zwischen Kanton und beitragsleistenden Schulgemeinden mit eingerechnet.

Diese Leistungen sind:

- befristet höhere Beiträge infolge besonderer Belastung gem. § 11
- befristete Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags gem. § 6
- Begabtenförderung in Sport und Musik
- Besoldungskosten des Bildungssemesters
- Beiträge für Zusammenschlüsse
- Beitrag an Integrationsklassen (kant. Integrationsprogramm 1A KIP)
- Beschulung im Bundesasylzentrum Kreuzlingen

3.6 Abschöpfung finanzstarker Schulgemeinden

3.6.1 Ermittlung beitragspflichtiger Schulgemeinden



1 Alle Schulgemeinden, deren im Besoldungsaufwand anrechenbare Steuererträge (Steuerkraft multipliziert mit Normsteuerfuss) das entsprechende Globalbudget übersteigen, verfügen über ein entsprechendes Abschöpfungspotenzial im Besoldungsaufwand.

2 Es wird ermittelt, ob ein Defizit zwischen dem angerechneten Globalbudget im übrigen Aufwand und der im übrigen Aufwand anrechenbaren Steuererträge besteht, da solche beim Abschöpfungspotenzial im Besoldungsaufwand in Abzug gebracht werden. Diese Grösse nennt sich Netto-Abschöpfungspotenzial und dient als Basis zur Berechnung einer allfälligen Abschöpfung. Wenn kein Defizit im übrigen Aufwand besteht, entspricht das Abschöpfungspotenzial dem Netto-Abschöpfungspotenzial.

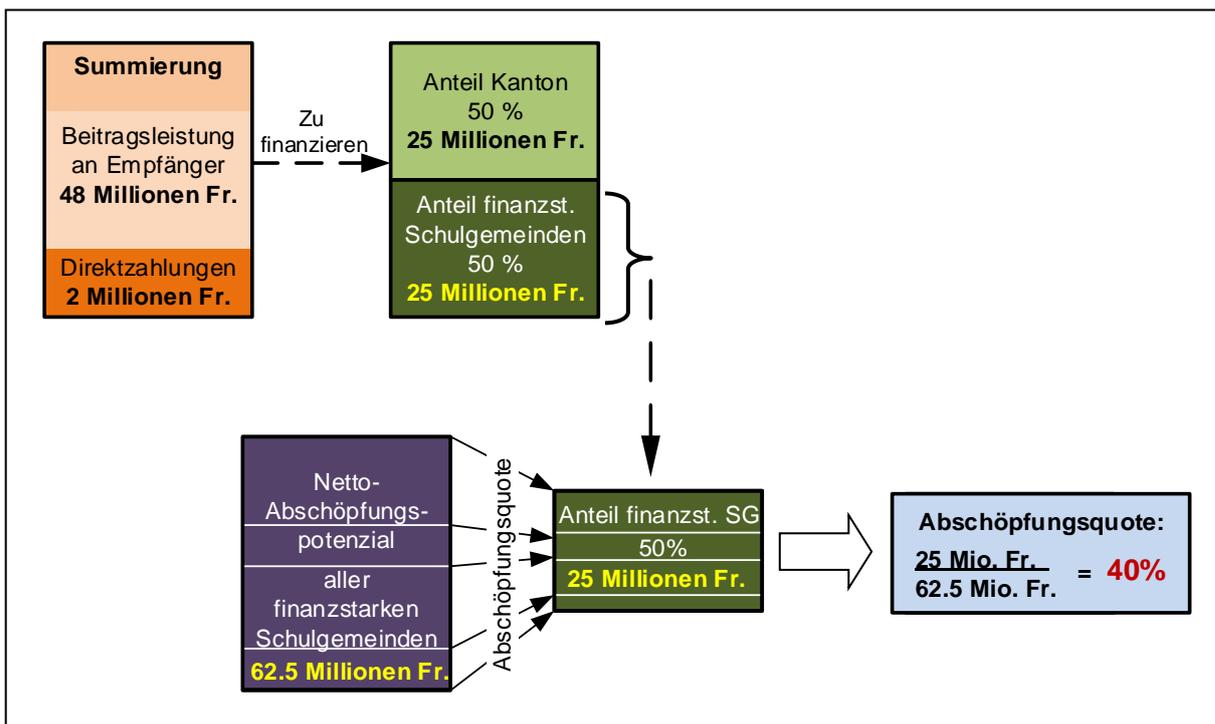
3 Wenn ein allfälliges Defizit im übrigen Aufwand höher ist als das Abschöpfungspotenzial, handelt es sich um einen Beitragsempfänger und es erfolgt keine Abschöpfung. Wenn das Defizit im übrigen Aufwand kleiner ist als das Abschöpfungspotenzial im Besoldungsaufwand, wird es dem Abschöpfungspotential in Abzug gebracht.

4 Wenn eine Schulgemeinde mit vorhandenem Netto-Abschöpfungspotenzial eine gegenüber dem kantonalen Durchschnitt unterdurchschnittliche Steuerkraft je Einwohner aufweist, wird die Schulgemeinde von der Abschöpfung befreit. Sie erhält somit weder Beitragsleistungen, noch wird sie abgeschöpft.

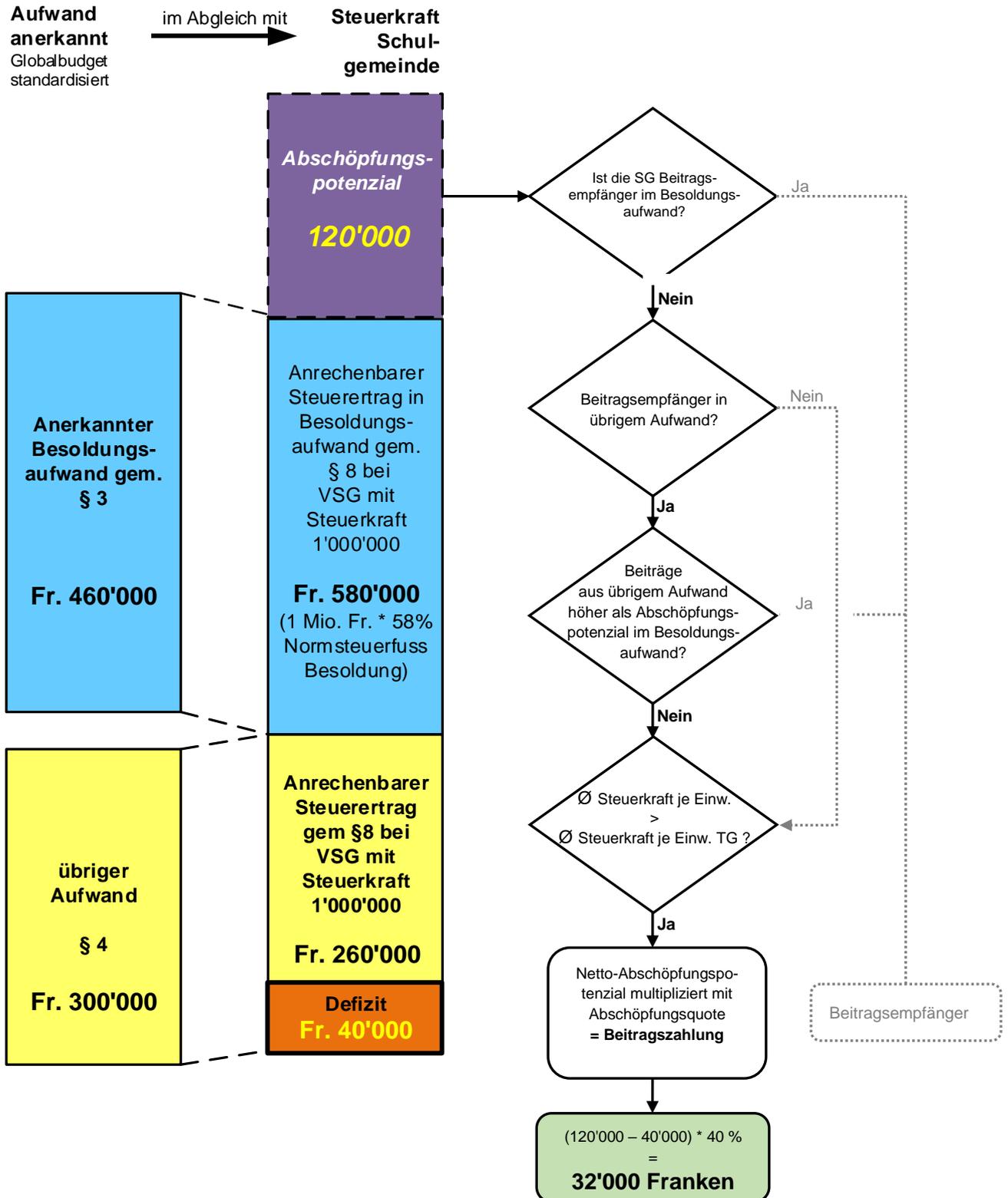
3.6.2 Höhe der Abschöpfung

Das gesamthaft zu finanzierende Beitragsvolumen besteht aus der Summe der Beitragsleistungszahlungen an finanzschwächere Schulgemeinden sowie aus den Direktzahlungen. Das zu finanzierende Beitragsvolumen wird jeweils zu 50 % durch den Kanton und die abzuschöpfenden Schulgemeinden getragen. Die durch die abzuschöpfenden Schulgemeinden zu bezahlenden Beitragsleistungen errechnen sich aufgrund des Netto-Abschöpfungspotenzials multipliziert mit der im betreffenden Jahr festgelegten Abschöpfungsquote. Die Abschöpfungsquote berechnet sich aufgrund des durch die abzuschöpfenden Schulgemeinden zu finanzierenden Beitragsvolumens gemessen am gesamthaften Netto-Abschöpfungspotenzials. Diese Abschöpfungsquote gilt für alle abzuschöpfenden Schulgemeinden und wird zur Bestimmung der jeweiligen Beitragsleistungszahlung mit dem individuellen Abschöpfungspotenzial multipliziert.

3.6.3 Beispiel Berechnung des Abschöpfungspotenzials



3.6.4 Beispiel Berechnung der Beitragsleistungszahlungen einer Schulgemeinde



4 Grundlagen für die Berechnung

4.1 Beitragsjahr

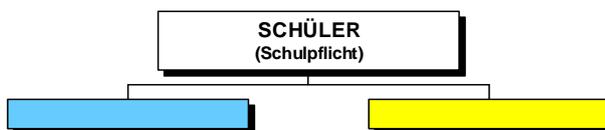
Als Beitragsjahr wird dasjenige Jahr bezeichnet, in welchem die Zahlungen effektiv getätigt werden. Die Datengrundlagen für die Beitragszahlungen basieren auf dem Beitragsjahr vorangehenden Rechnungsjahr. Es gelten nachfolgende Fristen.

Datengrundlage zur Berechnung der Beitragsleistungen	Abgabefrist (BJ = Beitragsjahr in dem Geldfluss erfolgt, RJ = dem Beitragsjahr vorangehendes Rechnungsjahr)
Schülerzahlen per 15.2 RJ	28.2. RJ
Schülerzahlen per 15.9 RJ	30.9. RJ
Steuerabrechnung des RJ	29.2. BJ
Beitragsgesuch	28.2. BJ

4.2 Steuerkraft

Die Steuerkraft ist eine wichtige Grundlage für das Beitragssystem. Die Höhe der Beiträge ist stark von der Steuerkraft abhängig. Die exakte Steuerkraftberechnung ist daher sehr wichtig. Die notwendigen Steuerabrechnungen des Rechnungsjahrs werden von den Steuerämtern geliefert.

4.3 Anzahl Schüler



4.3.1 Meldung

Die Schülerzahlen bilden für die Beitragsberechnung eine zentrale Grösse. Sie werden zwei Mal im Jahr per Stichtag 15. Februar und 15. September des Rechnungsjahres von den einzelnen Schulgemeinden gemeldet. Die Berechnung basiert auf dem Durchschnittswert dieser beiden Meldungen. Somit wird ein Schüler, welcher nur per 15. Februar gemeldet wird, nur halb mitgerechnet.

4.3.2 Anrechnung

Für die Beitragsleistungen werden ausschliesslich Schüler der Volksschule eingerechnet. Die Sonderschulen werden ausserhalb des Beitragssystems der Volksschule abgerechnet. Schüler von Privatschulen und Kantonsschulen werden nicht berücksichtigt.

Massgebend für die Beitragsleistungen ist der Ort, an welchem die Schulpflicht zu erfüllen ist. Normalerweise ist dies die Wohnortschulgemeinde. Ist der Lebensmittelpunkt des Schülers in einer anderen Schulgemeinde, wird der Schüler in dieser Gemeinde berücksichtigt.

Wird ein Schüler von der Abteilung Schulaufsicht des Amts für Volksschule in eine andere Schulgemeinde umgeteilt, wird der Schüler der aufnehmenden Schulgemeinde angerechnet. Dies ist auch der Fall, wenn ein Schüler im Rahmen eines Begabtenförderungsprogramms eine andere Schulgemeinde besucht (z.B. Sporttagesschule Bürglen).

Schüler, welche nicht einzelfallweise, sondern generell und aufgrund einer Absprache zwischen Schulgemeinden eine andere Schulgemeinde besuchen, werden hingegen weiterhin bei der Wohnortschulgemeinde gezählt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn alle Schüler aus einem bestimmten Gebiet aufgrund der Länge des Schulweges eine andere Schulgemeinde besuchen. Ein anderes Beispiel ist, wenn Schüler aufgrund eines fehlenden Angebotes (kein Kindergarten, keine Kleinklasse, usw.) in der Wohnortschulgemeinde eine andere Schulgemeinde besuchen. Diese Fälle sind mit Schulgeldern zu regeln.

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons werden nicht berücksichtigt. Hier hat die abgebende der aufnehmenden Schulgemeinde ein Entgelt zu entrichten. In der Regel sind diese Formalitäten in einem Staatsvertrag oder einer interkantonalen Vereinbarung geregelt.

4.3.3 Ermittlung des variablen Zuschlags für Sonderpädagogische Massnahmen

Nebst dem fixen Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen wird ein variabler Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen aufgrund der Anzahl ausländischer Schüler aus fremdsprachigen Ländern berechnet. Relevant ist der Pass des Schülers. Somit werden Schüler mit einem Pass aus Deutschland, Liechtenstein oder Österreich beim variablen Zuschlag nicht in die Berechnung einbezogen. Ist der Schüler Doppelbürger mit Schweizer Bürgerrecht, gilt er als Schweizer und wird ebenfalls nicht berücksichtigt.

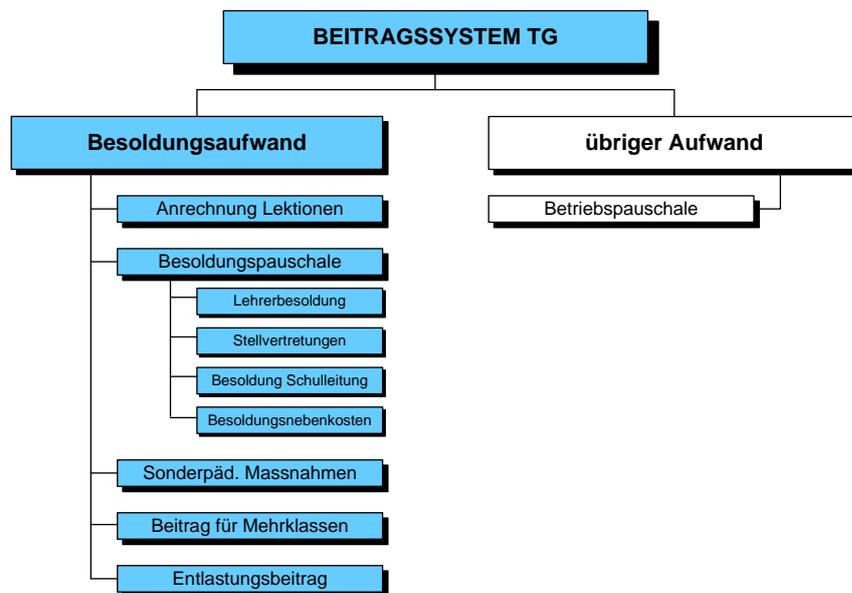
4.4 Gesuch um Beitragsleistungen

Ein Beitragsgesuch dient als Vollständigkeitserklärung.

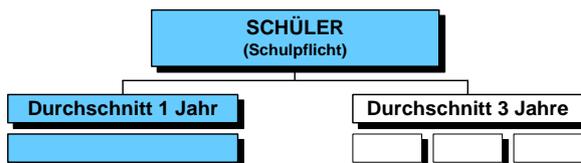
5 Die Elemente des Finanzierungsmodells im Detail

5.1 Besoldungsaufwand

Gesetzverweis: 411.61 § 3, § 5, §6, § 8, §10
411.611 § 1 – 8, § 16

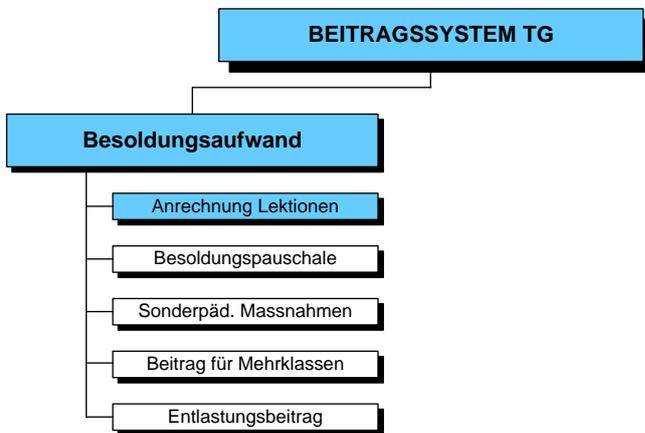


5.1.1 Massgebende Schülerzahl



Massgebend ist die durchschnittliche Anzahl Schüler der Wohnortschulgemeinde (Schulpflicht ‚hier‘) des Rechnungsjahres.

5.1.2 Anrechnung Lektionen



Die anerkannten Lektionen bilden die Grundlage für die Anerkennung der Lektionspauschale. Diese bilden die notwendigen Lektionen für den Regelunterricht für das Kalenderjahr. Zur einfacheren Berechnung werden die benötigten Wochenlektionen und die Klassengrösse in einem Faktor zusammengefasst.

Die anzurechnenden Lektionen werden folgendermassen berechnet:

$$\text{Anzahl Schüler} \times \text{Faktor} \times 39.2$$

(Unterrichtswochen)

	Kindergarten	Primarschule	Sekundarschule	Total
Schülerzahlen Ø 2024	173.5	532	253.5	959.0
Lektionsfaktor	1.67	1.72	2.11	
Beitrag aufgrund Grösse SEK			0.00	
Anrechnung Lektionen	* 39.2 11'358	* 39.2 35'870	* 39.2 20'967	68'195

5.1.2.1 Faktor

Der Faktor bildet die Wochenlektionen gemäss Studentafel sowie den Richtwert der Klassengrösse ab.

Beispiel Primarschule im Jahr 2018: Im Durchschnitt werden 36 Lektionen pro Klasse und Woche erteilt (Durchschnitt aller 6 Klassen). Als Richtwert umfasst eine Klasse 21 Schüler. 36 geteilt durch 21 ergibt den Faktor 1.71.

Der Faktor wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Wochenlektionen pro Klasse}}{\text{Klassengrösse}}$$

Jahr	KIGA	PS	SEK
Richtgrösse Klassengrösse	18 Kinder	21 Schüler	21 Schüler
Faktor 2019 - 2023	1.67	1.72	2.10
ab 204	1.67	1.72	2.11

Somit ergibt die Anzahl Schüler multipliziert mit dem Faktor und der Anzahl Unterrichtswochen den Jahresbedarf an Lektionen für den Regelunterricht.

Seit 2018 werden die Unterrichtswochen mit 39.2 Wochen gerechnet (bis 2017 40 Unterrichtswochen), was die angerechneten Lektionen reduziert. Gleichzeitig erfolgte die Berechnung der durchschnittlichen Lektionenansätze auf der selben Anzahl Wochen, womit diese erhöht wurden. Infolgedessen resultierten keine finanziellen Folgen.

5.1.2.2 Aufwertung / Zuschlag

Beitrag aufgrund der Grösse der Sekundarschule

Aufgrund der Schülerzahl werden folgende Zuschläge für Sekundarstufen zum Faktor gewährt:

Aufgrund der Schülerzahl werden folgende Zuschläge für Sekundarschule zum Faktor gewährt:

SEK	ab 2015
0 bis 120 Schüler	+ 0.40
121 bis 180 Schüler	+ 0.23

Mit diesem System besteht die Möglichkeit, dass eine Schulgemeinde aufgrund des Wechsels in eine andere Kategorie, weniger anerkannte Lektionen erhält, als ohne Wechsel. Ist dies der Fall, werden weiterhin die Anzahl Lektionen gemäss Situation vor dem Wechsel angerechnet. Diese wird jährlich überprüft.

Beispiel:

Ausgangsjahr: 119 Schüler: $119 * 2.51 (2.11 + 0.40) * 39.2 = 11'709$ Lekt.

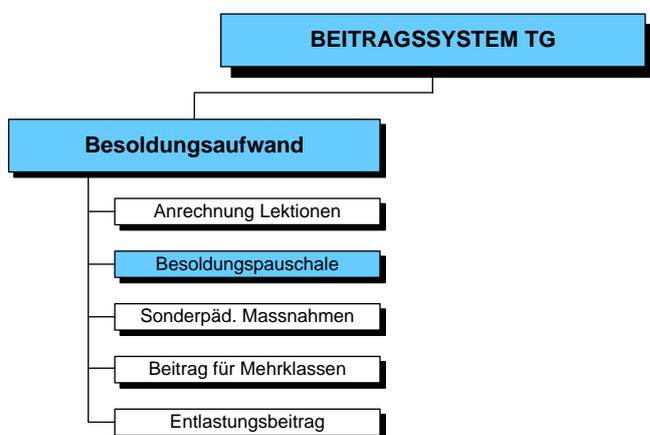
Folgejahr: 122 Schüler: $122 * 2.34 (2.11 + 0.23) * 39.2 = 11'191$ Lekt.

Durch diesen Wechsel in die andere Kategorie werden weniger Lektionen angerechnet. Als Übergangslösung werden deshalb dieselbe Anzahl Lektionen wie vor dem Wechsel angerechnet:

$= 11'709$ Lekt.

Schüler	Faktor	Berechnung Lekt.	Eff. Anrechnung gem. Bsp.
119	2.51	11'709	11'709
122	2.34	11'191	11'709
123	2.34	11'283	11'709
124	2.34	11'374	11'709
125	2.34	11'466	11'709
126	2.34	11'558	11'709
127	2.34	11'649	11'709
128	2.34	11'741	11'741

5.1.3 Besoldungspauschale



Die Besoldungspauschale umfasst

- die Lehrerbesoldung des Regelunterrichts
- die Stellvertretungen
- die Besoldung für die Schulleitung
- die Besoldungsnebenkosten.

	Kindergarten	Primarschule	Sekundarschule	Total
Besoldungspauschale				
Lehrerbesoldung pro Lektion	* 92.66 1'052'433	* 91.56 3'284'218	* 113.50 2'379'810	6'716'461
Stellvertretungen 2%	21'049	65'684	47'596	134'329
Besoldung Schulleitung		257% von 147'075		378'177
Besoldungsnebenkosten			19.6%	1'390'549
Total				8'619'515

5.1.3.1 Lehrerbesoldung

Diese deckt die Regelbesoldung für die zu erteilenden Lektionen gem. Stundentafel ab.

Es gelten folgende Ansätze:

Besoldung pro Lektion	KIGA	PS	SEK
2022	81.97	89.00	109.61
2023	83.58	90.19	110.84
2024	92.66	91.56	113.50

Diese Ansätze werden mit den anzurechnenden Lektionen multipliziert. Basis dieser Ansätze ist die gesamte Regelbesoldung aller Schulgemeinden geteilt durch alle erteilten Regellektionen. Bis zur erneuten im 3-Jahres-Rhythmus stattfindenden Überprüfung der effektiven Besoldung werden die Ansätze der Teuerung angepasst.

Seit 2018 werden die Unterrichtswochen mit 39.2 Wochen gerechnet, was die angerechneten Lektionen reduziert. Gleichzeitig erfolgte die Berechnung der durchschnittlichen Lektionenansätze auf der selben Anzahl Wochen, womit diese erhöht wurden. Infolgedessen resultierten keine finanziellen Folgen.

5.1.3.2 Stellvertretungen

Für die Stellvertretungen (,doppelte Besoldung') wird die Lehrerbesoldung um einen Zuschlag von 2 % erhöht.

Als Stellvertretungen ,doppelter Besoldung' gelten Abwesenheiten, für welche die selbe Lektion doppelt entschädigt wird. Beispiele dafür sind Krankheiten, bezahlter Urlaub, usw. Hier werden sowohl die abwesende Lehrperson als auch die Stellvertretung entschädigt.

Stellvertretungen ,einfacher Besoldungen' gelten grundsätzlich nicht als Stellvertretungen. Hier werden die Lektionen nur einfach entschädigt. Beispiel dafür ist der unbezahlte Urlaub. Die Lehrperson ist unbezahlt abwesend. Es wird nur die einspringende Lehrperson entschädigt. Diese Abwesenheiten werden nicht in den Zuschlag eingerechnet, sondern sind in der Lehrerbesoldung berücksichtigt.

Hinweis:

- Die Besoldungskosten für das Bildungssemester werden ausserhalb des Beitragsystems vom Kanton übernommen.
- Die Schulgemeinde erhält EO-Rückerstattungen, Taggelder, usw., womit die Stellvertretungskosten gesenkt werden.

5.1.3.3 Besoldung Schulleitung

Die anzurechnende Besoldung für die Schulleitung wird gemäss der Formel für das Minimalpensum in der Volksschulverordnung berechnet. Diese Stellenprozente werden mit der Besoldung gemäss Lohnklasse 22, 135 %.

$$\frac{90 * \text{Anzahl unterstellter Kinder}}{380} + 10 \text{ pro angefangene 380 Kinder} = \text{Anzahl Stellenprozente}$$

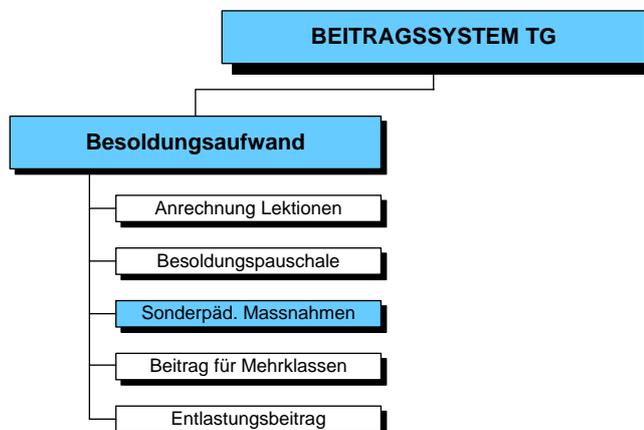
5.1.3.4 Besoldungsnebenkosten

Zur anerkannten Lehrerbesoldung und Besoldung der Schulleitung werden die Besoldungsnebenkosten hinzugerechnet. Die Anrechnung wird jährlich überprüft und wenn nötig angepasst.

Für die Besoldungsnebenkosten gilt folgender Ansatz.

2022	19.9%
2023	19.8%
2024	19.6%

5.1.4 Sonderpädagogische Massnahmen



5.1.4.1 Anrechnung

In diesem Zuschlag sind Aufwendungen für schulische Heilpädagogik, Sonderklassen, Stütz- und Förderkurse, Deutsch als Zweitsprache und pädagogisch-therapeutische Massnahmen berücksichtigt. Zudem ist darin ein Anteil für Schulsozialarbeit enthalten.

Der durchschnittliche Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen beträgt:

	Ab 2015
Primarschulgemeinde	28 %
Sekundarschulgemeinde	15 %
Volksschulgemeinde	23 %

Dieser wird aufgrund des effektiven Anteils ausländischer Schüler aus fremdsprachigen Ländern um höchstens einen Drittel nach oben oder unten angepasst.

Der genaue Zuschlag pro Schulgemeinde wird mittels eines Rasters vom Regierungsrat jährlich festgelegt.

Hinweis:

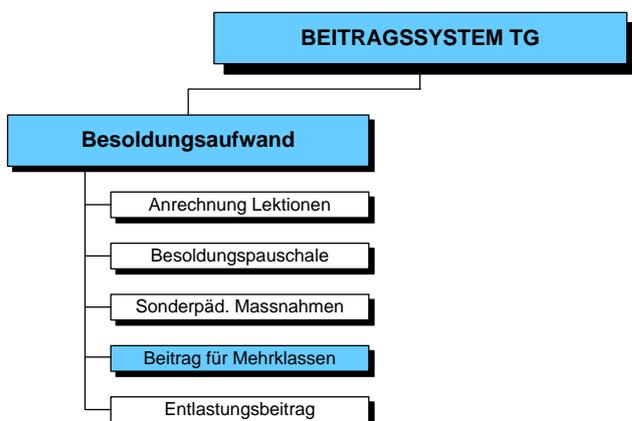
- Da auch Sonderklassenschüler für die Anrechnung der Lehrerbesoldung berücksichtigt werden, ist nur der übersteigende Anteil in den sonderpädagogischen Massnahmen eingerechnet.

5.1.4.2 Gesuch um befristete Erhöhung des Zuschlags aufgrund nicht beeinflussbarer Faktoren

Entstehen einer Schulgemeinde auf Grund nicht beeinflussbarer Faktoren Kosten für sonderpädagogische Massnahmen, welche wesentlich über dem Zuschlag liegen, kann das Departement auf Gesuch hin den Zuschlag befristet erhöhen. Voraussetzung ist, dass die Schulaufsicht frühzeitig einbezogen wird und gemeinsam geeignete Massnahmen besprochen und eingeleitet werden.

	Kindergarten	Primarschule	Sekundarschule	Total
sonderpädagogische Massnahmen				
Zuschlag VSG			23%	
Anpassung ASFL ¹			3%	
Total			26%	2'241'074

5.1.5 Beitrag für Basisstufe und Mehrklassen



Führt eine Schulgemeinde auf der Primarstufe Mehrklassen mit mindestens 3 Jahrgangsklassen oder eine Basisstufe, erhält sie einen Beitrag von 10 % pro Schüler in einer solchen Klasse. Die Lehrerbesoldung, Stellvertretungskosten und Besoldungsnebenkosten werden für die betroffenen Schüler nochmals zu 10 % angerechnet.

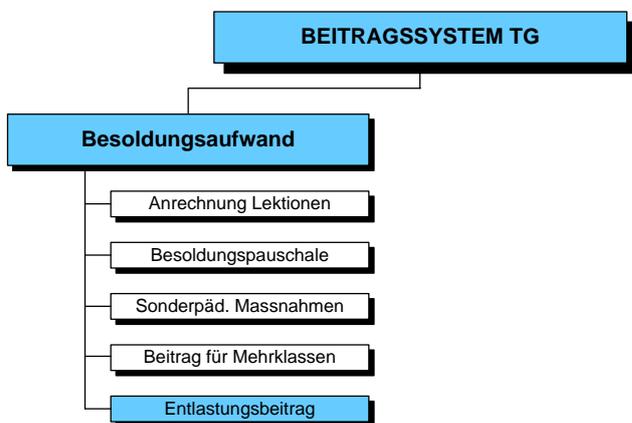
Mehrklassenschüler x Faktor x 39.2 x Lehrerbesoldung pro Lektion zzgl. Zuschlag für Stellvertretung und Besoldungsnebenkosten x 10 %

Basisstufenschüler x Faktor x 39.2 x Lehrerbesoldung pro Lektion zzgl. Zuschlag für Stellvertretung und Besoldungsnebenkosten x 10 %

	Kindergarten	Primarschule	Sekundarschule	Total
Beitrag für Basisstufe/Mehrklassen				
Schülerzahlen Ø 2024				
Beitrag 10.0%	0 L 0	148 L 16'515		16'515

5.1.6 Beitrag für gezielte Entlastung

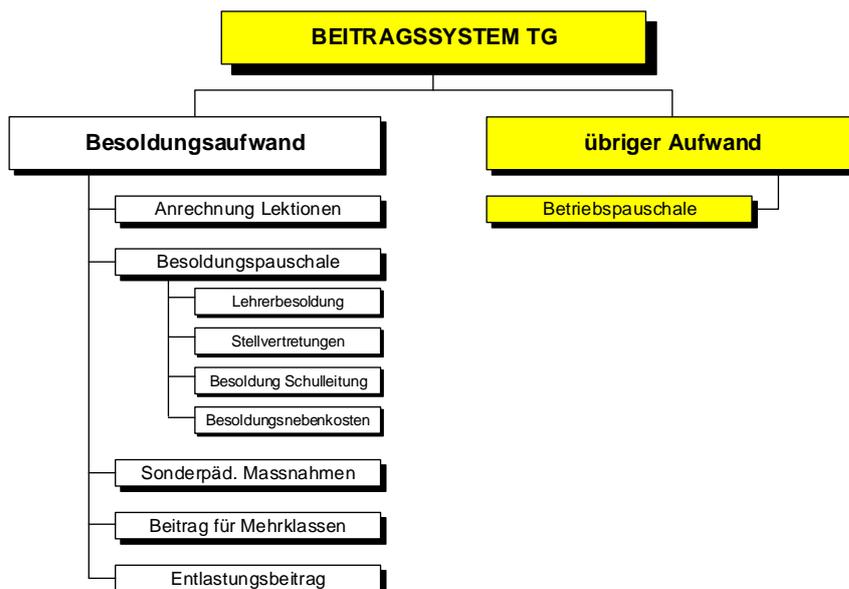
Für die gezielte Entlastung einzelner Lehrpersonen wird der Schulgemeinde ein Beitrag in der Höhe von CHF 30 pro Schülerin und Schüler angerechnet.



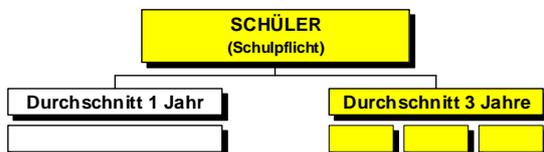
	Kindergarten	Primarschule	Sekundarschule	Total
Schülerzahlen Ø 2024	173.5	532	253.5	959.0
Entlastungsbeitrag	Schülerzahl * 30			28'770

5.2 Übriger Aufwand

Gesetzverweis: **411.61 § 7, § 9**
411.611 § 9 – 10, § 16



5.2.1 Massgebende Schülerzahl



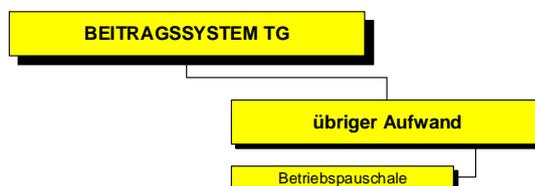
Massgebend ist die durchschnittliche Anzahl Schüler der Wohnortsschulgemeinde (Schulpflicht ,hier') der 3 Jahre, welche dem Beitragsjahr vorangehen.

5.2.2 Betriebspauschale

Die Betriebspauschale je Stufe wird mit der anzurechnenden Anzahl Schüler multipliziert.

	Kindergarten	Primarschule	Sekundarschule	Total
Schülerzahlen Ø 2022 / 2023 / 2024	169.3	525.3	249.3	943.9
Betriebspauschale	* 5'000 846'500	* 7'300 3'834'690	* 9'900 2'468'070	7'149'260

5.2.2.1 Allgemein



Betriebspauschale	KIGA	PS	SEK
2019 - 2022	4'500	6'700	9'000
2023 - 2025	5'000	7'300	9'900

Die Betriebspauschale setzt sich 2023-2025 folgendermassen zusammen:

	KIGA	PS	SEK
Betriebspauschale	5'000	7'300	9'900
Sachaufwand Unterricht	557	1'472	2'274
Gebäudeaufwand	3'677	4'755	6'020
Verwaltungsaufwand	928	1'292	1'830
Nicht betriebsnotwendig	-162	-219	-224

5.2.2.2 Gebäudeaufwand (Baufolgekosten)

Die Anrechnung des Gebäudeaufwandes in der Betriebspauschale setzt sich ab 2023-2025 folgendermassen zusammen:

	KIGA	PS	SEK
Investition pro Kind	53'579	69'273	87'709
Abschreibung (33 Jahre)	1'624	2'099	2'658
Zins (1.5 %)	446	578	731
Unterhalt (3 %)	1'607	2'078	2'631
Gebäudeaufwand	3'677	4'755	6'020

Mit dieser Pauschalisierung wird der Schulgemeinde der Anteil der Abschreibungen aufgrund einer durchschnittlichen Investitionssumme angerechnet. Je nach Alter der Liegenschaft und damit der Höhe des Restbuchwertes fallen die angerechneten Beiträge für die Abschreibungen höher als effektiv benötigt aus. Wenn bei der Betriebspauschale Mehrmittel gegenüber dem tatsächlichen Bedarf angerechnet werden und ein Investitionsbedarf in absehbarer Zeit besteht, können im Umfang dieser Mehrmittel Einlagen in den Erneuerungsfonds Baufolgekosten getätigt werden.

5.3 Beispiel Beitragsberechnung

	Kindergarten	Primarschule	Sekundarschule	Total
Besoldungsaufwand				
Schülerzahlen Ø 2024	173.5	532	253.5	959.0
Lektionenfaktor	1.67	1.72	2.11	
Beitrag aufgrund Grösse SEK			0.00	
Anrechnung Lektionen	* 39.2 11'358	* 39.2 35'870	* 39.2 20'967	68'195
Besoldungspauschale				
Lehrerbesoldung pro Lektion	* 92.66 1'052'433	* 91.56 3'284'218	* 113.50 2'379'810	6'716'461
Stellvertretungen 2%	21'049	65'684	47'596	134'329
Besoldung Schulleitung		257% [▲]	von 147'075	378'177
Besoldungsnebenkosten			19.6%	1'390'549
Total				8'619'515
sonderpädagogische Massnahmen				
Zuschlag VSG			23%	
Anpassung ASFL ¹			3%	
Total			26%	2'241'074
Beitrag für Basisstufe/Mehrklassen				
Schülerzahlen Ø 2024	0	22		
Beitrag 10.0% [▲]	0 L 0	148 L 16'515		16'515
Entlastungsbeitrag			Schülerzahl * 30	28'770
Ermittelter Besoldungsaufwand				10'905'874
übriger Aufwand				
Schülerzahlen Ø 2022 / 2023 / 2024	169.3	525.3	249.3	943.9
Betriebspauschale	* 5'000 846'500	* 7'300 3'834'690	* 9'900 2'468'070	7'149'260
Ermittelter übriger Aufwand				7'149'260
Abrechnung Beiträge				
Steuerkraft der Einwohner 2024				17'168'366
Beitrag an Besoldungsaufwand				
ermittelter Besoldungsaufwand				10'905'874
Anrechnung Steuerertrag			58%	9'957'652
Kantonsbeitrag			948'222	948'222
Beitrag an übrigen Aufwand				
ermittelter übriger Aufwand				7'149'260
Anrechnung Steuerertrag			35%	6'008'928
Kantonsbeitrag			1'140'332	1'140'332
Abschöpfungsbeitrag				
Netto-Abschöpfungspotenzial				0
Gemeindebeitrag		Abschöpfungsquote	0.0000%	0
Beitragsleistungen (+) / Abschöpfungsbeitrag (-)				2'088'554

5.4 Weitere Leistungen

Gesetzverweis: **411.61 § 12-15**
411.611 § 11 14

Diverse individuelle Leistungen werden vom Kanton ausserhalb des Beitragssystems entschädigt.

5.4.1 Sonderschulung in der Regelschule (integrative Schulung InS)

Wird ein sonderschulbedürftiges Kind integrativ in der Regelschule beschult, erhält die Schulgemeinde für das betroffene Kind mindestens die dreifache Besoldungspauschale. Der genaue Betrag wird nach einer Abklärung des Kindes durch die beteiligten Stellen ausgemacht und per Amtsentscheid festgelegt.

5.4.2 Begabtenförderung

Besucht ein Schüler eine anerkannte Schule mit Begabtenförderung, leistet der Kanton einen Pauschalbetrag von 8'000 Franken pro Schule und 500 Franken pro Schülerin bzw. Schüler.

Der Schüler wird für die Beiträge an den Besoldungsaufwand sowie den übrigen Aufwand ebenfalls dieser Schulgemeinde angerechnet.

5.4.3 Integrationsklassen

Der Kanton leistet für Mehrkosten, die mit der Führung der Integrationskurse im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms anfallen, eine jährliche Pauschale von Fr. 70'000.– pro Integrationsklasse. Das Departement schliesst mit den verantwortlichen Schulgemeinden Leistungsvereinbarungen ab.

5.4.4 Kosten des Bildungssemesters

Der Kanton übernimmt die Besoldungskosten für das bewilligte Bildungssemester einer Lehrperson.

5.4.5 Abgangsentschädigung

Der Kanton übernimmt 80 % der Kosten für die vom Departement bewilligte Abgangsentschädigung einer Lehrperson.

5.4.6 Ausserordentliche Aufgabe im Auftrag des Kantons

Stellt eine Schulgemeinde eine Lehrperson frei, damit sie eine ausserordentliche Aufgabe im Auftrag des Kantons übernehmen kann, wird ihr der entsprechende Besoldungsaufwand zu 100 % rückvergütet (Beispiel: Freistellung für Aufsicht Kantiaufnahmeprüfung).

5.4.7 Beiträge für Zusammenschlüsse

Muss eine Schulgemeinde aufgrund eines Zusammenschlusses ihren Steuerfuss erhöhen, kann ihr diese Steuerdifferenz bis maximal 20 Steuerprozent und für längstens 3 Jahre ausgeglichen werden.

6 Besondere Belastung

Gesetzverweis: 411.61 § 11

Hat eine Schulgemeinde auf Grund von Faktoren, die sie nicht beeinflussen kann, anerkannte Kosten, die einen Steuerfuss von über 102 % erfordern würden, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin befristet höhere Beiträge zusprechen.

7 Zahlung der Beitragsleistungen

Gesetzverweis: 411.611 § 20

Die Beiträge werden zur Gewährleistung der Liquidität der Schulgemeinden in drei Zahlungen vorgenommen. Die erste Teilzahlung von 40 % erfolgt bis spätestens Ende März, die zweite ebenfalls von 40 % spätestens Ende Juli. Die Restzahlung erfolgt bis Ende Oktober. Die beitragspflichtigen Schulgemeinden leisten eine Teilzahlung von 70 % bis Ende Juli und die Restzahlung ebenfalls bis Ende Oktober.